

Fakultätsordnung

Fakultät II – Natur- und Sozialwissenschaften der Universität Vechta

I. Aufgaben und Organisation der Fakultäten

§ 1 Struktur und Rechtsgrundlagen

(1) Die Fakultät II – Natur- und Sozialwissenschaften untergliedert sich in die Studienfächer Biologie, Geographie, Mathematik, Politikwissenschaft, Sachunterricht, Sozialwissenschaften und Sportwissenschaft. Studienfächer bilden sich aus den Studiengängen, die an der Universität Vechta studiert werden können.

(2) Die Geschäftsordnung der Fakultät regelt die innere Ordnung sowie die Verfahrens- und Arbeitsweisen bei der Erfüllung allgemeiner Aufgaben der Fakultät auf der Grundlage der Grundordnung der Universität Vechta und des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG).

(3) In allen von dieser Ordnung nicht geregelten Fällen oder in Zweifelsfragen ist nach der Grundordnung der Universität Vechta, der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Vechta bzw. des Niedersächsischen Hochschulgesetzes zu entscheiden.

§ 2 Aufgaben der Fakultät

(1) Die Fakultät erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeit der zentralen Organe für ihre Studienfächer die Aufgaben der Hochschule in Forschung und Lehre und bildet auf der Grundlage der Entwicklungsplanung der Hochschule ihr fakultätsspezifisches Profil. Die Fakultät ist gemäß §26 Abs. 2 NHG zuständig für die Erstellung von Berufungsvorschlägen. Sie hat die Vollständigkeit des Lehrangebots zu gewährleisten, um ein ordnungsgemäßes Studium zu ermöglichen. Sie trägt dafür Sorge, dass ihre Mitglieder, ihre Angehörigen und ihre Einrichtungen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können. Die Fakultät fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Fakultäten der Universität Vechta und stimmt gegebenenfalls die Forschungsvorhaben und das Lehrangebot mit diesen ab.

(2) Die Fakultät fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Umsetzung des Gleichstellungsauftrags.

§ 3 Organe und Gremien der Fakultät

(1) Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat, § 36 Abs. 3 NHG.

(2) Weitere beratende Gremien der Fakultät sind die fakultätsinterne Studienkommission sowie die entsprechenden Studienfachkommissionen.

§ 4 Dekanat

(1) Dem Dekanat gehören neben der Dekanin oder dem Dekan eine Studiendekanin oder ein Studiendekan, ein studentisches Mitglied sowie bis zu zwei weitere Mitglieder an.

(2) Als Dekanin oder Dekan ist ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät zu wählen. Als Studiendekanin oder Studiendekan ist ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder in Ausnahmefällen ein lehrendes Mitglied der Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergruppe zu wählen. Die Wahl der Mitglieder des Dekanats einschließlich ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter erfolgt durch den Fakultätsrat mit einfacher Stimmenmehrheit und bedarf der Bestätigung durch das Präsidium. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, bei Studierenden ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Aufgaben des Dekanats richten sich nach § 43 Abs. 1 bis 3 NHG. Insbesondere zählen zu diesen die Leitung der Fakultät, die Umsetzung der Entscheidungen des Fakultätsrats, die Einberufung des Fakultätsrats in dringenden Fällen sowie im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Präsidium.

(4) Alle laufenden Geschäfte von besonderer Bedeutung regelt das Dekanat durch Beschluss. In diesen Fällen entscheidet das Dekanat mit einfacher Stimmenmehrheit.

(5) Das Dekanat kann zur Vorbereitung von Fakultätsangelegenheiten Versammlungen in jeder Statusgruppe der Fakultäten einberufen. Ebenso kann es Vollversammlungen für alle Mitglieder und Angehörigen der Fakultät einberufen.

(6) Das Dekanat wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch eine hauptamtliche Geschäftsführerin oder einen hauptamtlichen Geschäftsführer unterstützt.

§ 5 Dekanin oder Dekan

(1) Die Dekanin oder der Dekan übt im Dekanat den Vorsitz aus. Sie oder er

- a) legt die Richtlinien für das Dekanat fest,
- b) vertritt die Fakultät in allen Angelegenheiten innerhalb der Hochschule,
- c) vertritt die Belange der Fakultät gegenüber dem Präsidium und berichtet über Entscheidungen aus dem Präsidium und weiteren Gremien,
- d) führt die laufenden Geschäfte, soweit sie nicht anderen Organisationseinheiten übertragen sind,
- e) wirkt unbeschadet der Zuständigkeit der Studiendekanin oder des Studiendekans darauf hin, dass die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Aufgaben erfüllen und
- f) ist die oder der Vorgesetzte der Mitglieder der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter- und der MTV-Gruppe. (NHG §43, Abs. 3)

(2) Die Dekanin oder der Dekan kann zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben an allen Sitzungen von Organen, Gremien und Kommissionen der Fakultät mit Antrags- und Rederecht teilnehmen. Die Dekanin oder der Dekan ist wie ein Mitglied zu laden, sie oder er kann sich durch die Geschäftsführung in seinen Teilnahmerechten vertreten lassen.

(3) Die Dekanin oder der Dekan kann in dringenden, zeitlich nicht aufschiebbaren Fällen Beschlüsse durch Ersatzvornahmen fassen.

(4) Die amtierende Dekanin oder der amtierende Dekan übt ihr oder sein Amt bis zur Wahl der neuen Dekanin oder des neuen Dekans aus.

§ 6 Fakultätsrat

(1) Dem Fakultätsrat gehören sieben Mitglieder mit Stimmrecht an, davon gehören vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und je ein Mitglied der Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergruppe, der Studierendengruppe und der MTV-Gruppe an.

(2) Als beratende Mitglieder gehören dem Fakultätsrat an: die Studiendekanin oder der Studiendekan, die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät, ein Mitglied der Promovierendenvertretung und ein Mitglied der Personalvertretung. Darüber hinaus ist jedes Studienfach durch eine von der jeweiligen Studienfachkommission gewählte Person als beratendes Mitglied im Fakultätsrat vertreten, sofern das Studienfach nicht aufgrund von Wahlen im Fakultätsrat vertreten ist. Die Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergruppe, die Studierendengruppe und die MTV-Gruppe stellen zusätzlich jeweils zwei beratende Mitglieder. Der Fakultätsrat kann weitere Funktionsträgerinnen und Funktionsträger oder andere Personen durch mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss themenspezifisch zu beratenden Mitgliedern erklären.

(3) Die Aufgaben des Fakultätsrats ergeben sich aus § 44 Abs. 1 NHG. Hierzu zählen insbesondere

- a) die Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten von Studium und Lehre
- b) die Beschlussfassung über die Ordnungen der Fakultät
- c) die Wahl der Dekanatsmitglieder und der zentralen Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät
- d) die Erstellung von Berufungsvorschlägen
- e) das Vorschlagsrecht für die Bestellung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

(4) Den Vorsitz im Fakultätsrat führt die Dekanin oder der Dekan ohne Stimmrecht. Sie oder er wird im Bedarfsfall von der Studiendekanin oder dem Studiendekan vertreten. Sollte diese oder dieser verhindert sein, bestimmt die Dekanin oder der Dekan eine Person, die die Sitzung leitet.

§ 7 Studiendekanin oder Studiendekan

(1) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist verantwortlich für die Sicherstellung des Lehrangebots, der Studienberatung sowie für die Durchführung der Prüfungen. Sie oder er wirkt darauf hin, dass alle Mitglieder und Angehörigen der Fakultät die ihnen obliegenden Aufgaben in der Lehre und bei Prüfungen erfüllen. Zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben kann die Studiendekanin oder der Studiendekan an den Sitzungen der Fakultätsräte von Fakultäten, denen ein Studiengang zugeordnet ist, deren Fakultät sie oder er aber nicht als Mitglied angehört, mit Antrags- und Rederecht teilnehmen, §45 Abs. 3 NHG.

(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann in dringenden, zeitlich nicht aufschiebbaren Fällen Beschlüsse durch Ersatzvornahmen fassen.

§ 8 Studienkommission

(1) Der Studienkommission gehören sechs Mitglieder an, davon gehören zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, ein Mitglied der Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergruppe und drei Mitglieder der Studierendengruppe. Beratende Mitglieder der Studienkommission sind folgende Funktionsträgerinnen und Funktionsträger: die Studienfachsprecherinnen und Studienfachsprecher der Fakultät, die Studiengangskoordinatorinnen und Studiengangskoordinatoren sämtlicher die Fakultät betreffenden Studiengänge sowie die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät.

(2) Die Studienkommission berät den Fakultätsrat in allen fakultätsbezogenen Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen zu seinen Entscheidungen, sie spricht Empfehlungen aus und bereitet diese vor.

(3) Die Studienkommission befasst sich insbesondere mit

- a) der Lehrplanung der Fakultät,
- b) der Sicherung der Qualität der Lehre und der Prüfungen,
- c) der Vorbereitung und Beratung von Studienreformmaßnahmen,
- d) der Erarbeitung von Studien- und Prüfungsordnungen,
- e) dem Vorschlag zur Bewilligung von Lehraufträgen,
- f) den durch die Kommissionen und Gremien vorbereiteten Studien- und Prüfungsordnungen

(4) Den Vorsitz in der Studienkommission führt die Studiendekanin oder der Studiendekan ohne Stimmrecht.

(5) Die Mitglieder der Studienkommission werden von den Mitgliedern des Fakultätsrats nach Mitgliedergruppen getrennt gewählt.

§ 9 Studienfachkommissionen

(1) Studienfächer bilden Studienfachkommissionen.

(2) Die Studienfachkommissionen beraten studienfachbezogene Themen, insbesondere Studienfachangelegenheiten. Sie sprechen gegenüber den Studienkommissionen und der Zentralen Studienkommission Empfehlungen aus und bereiten diese vor.

(3) Mitglieder der Studienfachkommissionen sind in der Lehre tätige Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergruppe des Studienfachs, Vertreterinnen und Vertreter der Studierendengruppe sowie ein Mitglied der MTV-Gruppe, die in Versammlungen der Mitglieder der jeweiligen Gruppen gewählt werden.

(4) Den Vorsitz in der Studienfachkommission führt die Studienfachsprecherin oder der Studienfachsprecher. Die Studienfachsprecherin oder der Studienfachsprecher und eine

Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden von der Studienfachkommission aus ihrer Mitte gewählt, wählbar sind Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder in der Lehre tätige Mitglieder der Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergruppe.

(5) Die Anzahl und Auswahl der Mitglieder der Studierendengruppe sind aus dem Fachrat zu benennen, die Anzahl darf die Zahl der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergruppe nicht übersteigen.

(6) Die Studienfachsprecherin oder der Studienfachsprecher führt die laufenden Geschäfte des Studienfachs, soweit sie nicht anderen Organisationseinheiten übertragen sind. Sie oder er vertritt die Belange des Studienfachs nach innen und außen und unterstützt die Fakultät in ihren Aufgaben nach § 2 dieser Ordnung.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät

(1) Auf Vorschlag der Gleichstellungsversammlung einer Fakultät wählt der Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit eine zentrale Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterin.

(2) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät wirkt auf die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags in der jeweiligen Fakultät hin. Die Befugnisse nach § 42 Abs. 3 und 4 NHG gelten entsprechend. Sie kann zu Gleichstellungsversammlungen der Fakultät einladen.

(3) Die Amtszeit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten beträgt zwei Jahre, bei Studierenden ein Jahr.

§ 11 Berufungsverfahren

Berufungsverfahren an der Fakultät richten sich nach der Berufsordnung der Universität Vechta sowie dem NHG.

§ 12 Habilitationsverfahren

Habilitationsverfahren richten sich nach der Habilitationsordnung der Universität Vechta.

§ 13 Promotionsverfahren

Promotionsverfahren richten sich nach der Promotionsordnung der Universität Vechta.

§ 14 Verleihung der Bezeichnung „Außerplanmäßige Professorin bzw. Außerplanmäßiger Professor“ und „Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor“

Wird im Fakultätsrat ein Antrag auf Verleihung der Bezeichnung „Außerplanmäßige Professorin“ bzw. „Außerplanmäßiger Professor“ oder der Bezeichnung

„Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“ gestellt, beschließt der Fakultätsrat über diesen Antrag und leitet ihn zur endgültigen Beschlussfassung an das Präsidium der Universität Vechta weiter.

§ 15 Änderungen der Fakultätsordnung

Das Initiativrecht für Anträge auf Änderung der Fakultätsordnung hat jedes Mitglied des Fakultätsrats und des Dekanats. Der Fakultätsrat beschließt eine Änderung dieser Ordnung mit zwei Drittel Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität in Kraft.